

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Reinhard Hinger,
Rainer Beetz

November 2016

06

245 – 288

Beitrag

Marken im Unternehmensverbund

Hans-Georg Koppensteiner ↻ 248

Leitsätze

Nr 26 – 27 ↻ 256

OGH 15. 6. 2016, 4 Ob 81/16 i, Betretungsverbot

Reinhard Hinger ↻ 256

OGH 15. 6. 2016, 4 Ob 119/16 b, Strafverteidiger

Reinhard Hinger ↻ 257

Rechtsprechung

Flüssiggas VI – Tankschlösser auf Flüssiggastanks Rainer Tahedl ↻ 257

Tommy Hilfiger – Verantwortung des Vermieters beim
Verkauf von Markenfälschungen auf gemieteten Marktflächen

Adolf Zemann ↻ 263

Spannvorrichtung Schneeketten – Der Formstein-Einwand im
negativen Feststellungsverfahren Michael Stadler ↻ 267

VM Remonts – Haftung für Kartellabsprachen eines Rechtsbeistands
und dessen Subunternehmers Raoul Hoffer ↻ 273

Möbel im Hotel II/Le Corbusier II – Die Verwendung von
Le Corbusier-Fauteuils Roman Heidinger ↻ 276

Dos Patrias – Ersatz des immateriellen Schadens neben
dem hypothetischen Entgelt möglich David Plasser ↻ 282

Zahlung des gerechten Ausgleichs – Internationale Zuständigkeit
für Klagen auf Zahlung der Trägervergütung Philipp Anzenberger ↻ 284

ÖBI 2016/64

Art 5 Nr 3
EuGVVO „alt“
(Art 7 Nr 2
EuGVVO „neu“);
Art 5 Abs 2
InfoRL;
§ 42b Abs 1
UrhG;
§ 907 a ABGB
idgF, § 905 Abs 2
ABGB (idF vor

→ Internationale Zuständigkeit für Klagen auf Zahlung der Trägervergütung

Art 5 Nr 3 EuGVVO „alt“ (Art 7 Nr 2 EuGVVO „neu“)

→ Nach § 907 a ABGB sind Geldschulden Bring-schulden. Bei behaupteter Nichtzahlung der Trägervergütung an die Kl mit Sitz in Österreich liegt daher die internationale Zuständigkeit der österr Gerichte vor.

Sachverhalt:

Die Kl ist eine Verwertungsgesellschaft nach österr Recht. Zu ihren Aufgaben gehört insb das Einheben

→ Nach § 905 Abs 2 ABGB aF waren Geldschulden Schickschulden. Für Ansprüche aus der Zeit vor der Änderung dieser Bestimmung ergibt sich die internationale Zuständigkeit der österr Gerichte aus dem Ort des Schadenserfolgs.

der Vergütung für nach Österreich geliefertes Trägermaterial nach § 42b Abs 1 und 3 UrhG. Sie nimmt die

bekl Gesellschaften mit der (am 30. 9. 2013 erhobenen) Stufenklage auf Zahlung der Trägervergütung iSv § 42b Abs 1 UrhG für die Zeit ab 1. 10. 2010 in Anspruch.

Die Bekl gehören zu einem international tätigen Konzern, der über das Internet Bücher, Musikalien und andere Waren vertreibt, und haben ihren Sitz in Luxemburg und in Deutschland. In Österreich haben die Bekl keinen Sitz und keine Niederlassung. Nach dem Vorbringen der Kl wirken sie beim erstmaligen Inverkehrbringen von Trägermaterial in Österreich zusammen, sodass sie solidarisch für die Trägervergütung hafteten.

Gegenstand des RMVerfahrens ist die Frage der internationalen Zuständigkeit.

[Vorbringen]

Die Kl bringt dazu vor, dass der in § 42b UrhG umgesetzte Anspruch auf Zahlung eines „gerechten Ausgleichs“ iSv Art 5 Abs 2 lit b InfoRL nach der Rsp des EuGH dazu diene, den „Schaden“ des Rechteinhabers abzugelten, der durch die Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht entstehe. Die Kl mache daher eine Schadenshaftung geltend, die vom Gerichtsstand des Art 5 Nr 3 EuGVVO erfasst werde.

Die Bekl wenden ein, dass Art 5 Nr 3 EuGVVO (alt) nur anwendbar sei, wenn Ansprüche aufgrund einer unerlaubten Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt sei, den Gegenstand des Verfahrens bildeten. Der Anspruch nach § 42b UrhG beruhe demgegenüber auf einem erlaubten Verhalten. Denn er diene dazu, einen Ausgleich für Vervielfältigungen zum privaten Gebrauch zu schaffen, die auch ohne Zustimmung des Urhebers zulässig seien. Daher habe es der OGH im Jahr 2006 abgelehnt, Art 5 Nr 3 EuGVVO (alt) auf solche Ansprüche anzuwenden (4 Ob 174/06 a). An dieser Entscheidung sei festzuhalten.

[Verfahrensgang]

Das ErstG wies die Klage wegen des Fehlens der internationalen Zuständigkeit zurück.

Das RekG bestätigte die Zurückweisung der Klage und ließ den oRevRek zu. Die Bekl seien Schuldner einer gesetzlich angeordneten Vergütungsverpflichtung. Ein „Schaden“ der Rechteinhaber entstehe nicht durch das Verhalten der Bekl, sondern dadurch, dass Dritte die von den Bekl in Verkehr gebrachten Träger für Vervielfältigungen nutzten. Diese Nutzung sei zudem nicht unerlaubt. Der Anspruch der Kl falle daher nicht unter Art 5 Nr 3 EuGVVO.

[Befassung des EuGH]

Dazu erwog der OGH auf der Basis von Art 5 Nr 3 VO (EG) 44/2001 EuGVVO „alt“ (was aber gegenüber Art 7 Nr 2 EuGVVO „neu“ keine inhaltlichen Änderungen ergibt):

Der Senat hat in der E 4 Ob 174/06 a¹⁾ ausgeführt, dass der Anspruch auf Trägervergütung der Ausgleich für eine gesetzlich erlaubte und damit rechtmäßige Nutzungshandlung sei und daher gerade nicht auf einem rechtswidrigen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers beruhe. Vielmehr handle es sich um einen durch Gesetz geregelten Entgeltanspruch für die freie

Werknutzung; dieser Anspruch ersetze Entgeltansprüche, die sonst vertraglich zu vereinbaren wären. Daher sei Art 5 Nr 3 EuGVVO nicht anwendbar. Nach Ergehen dieser Entscheidung hat allerdings der EuGH mehrfach ausgeführt, dass die Pflicht zur Zahlung eines gerechten Ausgleichs dem Ersatz des „Schadens“ diene, den der Rechteinhaber durch die erlaubte Vervielfältigung erleidet (C-467/08, *Padawan*). Der Schaden tritt dabei in jenem Staat ein, in dem die Endnutzer wohnen; diesen Staat trifft die Verpflichtung, für die Zahlung des gerechten Ausgleichs zu sorgen (C-462/09, *Stichting de Thuiskopie*; C-521/11,²⁾ *Amazon.com International Sales Inc ua*).

Auf dieser Grundlage schien zweifelhaft, ob die oben genannte Entscheidung aufrechterhalten werden kann. Daher hat der Senat dem EuGH folgende Frage vorgelegt:³⁾

Ist der Anspruch auf Zahlung eines „gerechten Ausgleichs“ nach Art 5 Abs 2 lit b InfoRL, der sich nach österr Recht gegen Unternehmen richtet, die Trägermaterial im Inland als erste gewerbsmäßig entgeltlich in Verkehr bringen, ein Anspruch aus „*unerlaubter Handlung oder einer Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist*“, iSv Art 5 Nr 3 EuGVVO?

[EuGH 21. 4. 2016, C-572/14]

Der EuGH hat diese Frage mit U v 21. 4. 2016, C-572/14, beantwortet:

Art 5 Nr 3 EuGVVO ist dahin auszulegen, dass bei einer Klage auf Zahlung einer Vergütung, die nach einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden zur Umsetzung der in Art 5 Abs 2 lit b InfoRL vorgesehenen Regelung des „gerechten Ausgleichs“ geschuldet wird, eine „*unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder [...] Ansprüche aus einer solchen Handlung*“ iSv Art 5 Nr 3 dieser Verordnung den Gegenstand des Verfahrens bilden.

Als schädigendes Ereignis betrachtet der EuGH dabei allerdings nicht, wie im Vorabentscheidungsersuchen angenommen, das Inverkehrbringen von Trägermaterial in Österreich oder die Nutzung dieses Materials durch die Erwerber zur erlaubten Vervielfältigung geschützter Werke. Vielmehr stütze sich die Klage auf einen Verstoß der Bekl gegen die Verpflichtung zur Zahlung der Trägervergütung. Dieser Verstoß sei eine rechtswidrige Handlung, die der Kl einen Schaden verursache, und falle daher unter Art 5 Nr 3 EuGVVO (Rz 49 ff). Daraus ergebe sich die Zuständigkeit der österr Gerichte, wenn das schädigende Ereignis in Österreich eingetreten sei oder hier einzutreten drohe. Ob das zutrefte, sei vom vorlegenden Gericht zu beurteilen (Rz 52).

[Entscheidung des OGH]

Der OGH gab dem RevRek Folge, verwarf die Einrede der internationalen Unzuständigkeit und trug dem ErstG die Fortsetzung des Verfahrens auf. →

dem ZVG
BGBl I 2013/50)

OGH 24. 5. 2016,
4 Ob 112/16 y
(OLG Wien
5 R 76/14 d;
HG Wien
53 Cg 46/13 f)
ECLI:AT:OG-
H0002:2016:004-
00B00112.16-
Y.0524.000

Zahlung des
gerechten
Ausgleichs

Der OGH bejaht nach Befassung des EuGH die internationale Zuständigkeit für Klagen auf Zahlung der Trägervergütung.

1) *Leerkassettenvergütung IV*, SZ 2006/156 = MR 2007, 35 (Walter).

2) *Vergütung für Trägermaterial II*, ÖBl 2013, 284 (Büchtele).

3) 18. 11. 2014, 4 Ob 177/14 d ÖBl-LS 2015/17, 62 (Musger).

Aus der Begründung:

[...] 5. Schädigendes Ereignis ist damit nach der den Senat bindenden Auffassung des EuGH die Verletzung der Zahlungspflicht. Maßgebend für die Zuständigkeit ist dabei nach allgemeinen Grundsätzen sowohl der Ort des schädigenden Verhaltens (hier Unterlassens) und jener der Verwirklichung des Schadenserfolgs (zuletzt etwa C-360/12,⁴⁾ *Coty*, Rz 46; C-375/13, *Kolassa*, Rz 45).

5.1. Der Ort des schädigenden Verhaltens liegt dort, wo die Zahlungspflicht zu erfüllen gewesen wäre. Dazu enthält weder das Unionsrecht noch das öUrHG eine Regelung. Damit ist – wie im Anwendungsbereich von Art 5 Nr 1 lit a EuGVVO (C-533/07, *Falco Privatstiftung*; 4 Ob 90/09 b, *F.-Privatstiftung*, SZ 2009/119) – auf das im konkreten Fall anwendbare Recht abzustellen. Dass es sich dabei um österr Recht handelt, wird von keiner Partei in Zweifel gezogen.

[Ort des schädigenden Verhaltens]

(a) Nach § 907 a Abs 1 ABGB idF ZVG BGBl I 2013/50 ist eine Geldschuld am Wohnsitz oder an der Niederlassung des Gläubigers zu erfüllen. Geldschulden sind somit Bringschulden. Ort des schädigenden Unterlassens ist daher im konkreten Fall – soweit § 907 a Abs 1 ABGB in zeitlicher Hinsicht anwendbar ist – die in Österreich gelegene Niederlassung der Kl.

(b) Damit stellt sich die Frage, ob tatsächlich der gesamte geltend gemachte Anspruch unter § 907 a Abs 1 ABGB idF fällt. Diese Bestimmung trat mit 16. 3. 2013 in Kraft. Sie ist nach § 1503 Abs 2 ABGB auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die ab diesem Tag „begründet“ werden. Auf Rechtsverhältnisse, die vor dem 16. 3. 2013 begründet wurden, sind die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden; wenn solche früher begründeten Rechtsverhältnisse jedoch wiederholte Geldleistungen vorsehen, gelten die neuen Bestimmungen für diejenigen Zahlungen, die ab dem 16. 3. 2013 fällig werden.

(c) Im vorliegenden Fall besteht zwischen den Parteien kein (einheitliches) Rechtsverhältnis, das zu einem bestimmten Zeitpunkt begründet worden wäre. Vielmehr entsteht mit jeder einzelnen Lieferung von Trägermaterial die entsprechende Vergütungspflicht. Die Frage des Erfüllungsorts ist daher für jede dieser Verpflichtungen gesondert zu beurteilen. Daraus folgt, dass § 907 a Abs 1 ABGB idF nur jenen Teil des Anspruchs der Kl erfasst, der sich auf Trägermaterial bezieht, das ab dem 16. 3. 2013 in Verkehr gebracht wurde.

(d) Soweit sich der Anspruch dagegen auf vor diesem Tag in Verkehr gebrachtes Trägermaterial bezieht, ist weiterhin § 905 Abs 2 ABGB idF vor dem ZVG an-

zuwenden. Geldschulden waren danach qualifizierte Schickschulden, die am Wohnsitz oder Sitz des Schuldners zu erfüllen waren (4 Ob 90/09 b, *F.-Privatstiftung*, SZ 2009/119; RIS-Justiz RS0125282). Dieser lag im konkreten Fall bei keiner der Bekl in Österreich. Insofern liegt der Ort des schädigenden Verhaltens daher nicht in Österreich. Die Zuständigkeit aufgrund des schädigenden Verhaltens besteht damit nur für jenen Teil des Anspruchs, der sich auf das Inverkehrbringen von Trägermaterial ab dem 16. 3. 2013 gründet. Im Übrigen lässt sich die Zuständigkeit auf diese Weise nicht begründen.

5.2. Damit ist zu prüfen, ob die Zuständigkeit insofern aufgrund der Verwirklichung des Schadenserfolgs in Österreich besteht.

[Ort des Schadenserfolgs]

(a) Nach der Rsp des EuGH bezieht sich die Wendung „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“ nicht schon deshalb auf den Ort des Klägerwohnsitzes, weil diesem dort ein finanzieller Schaden durch den in einem anderen MS eingetretenen und erlittenen Verlust von Vermögensbestandteilen entstanden sein soll (C-168/02, *Kronhofer*, Rz 21; C-375/13, *Kolassa*, Rz 48). Entscheidend ist, wo sich „sämtliche Tatbestandsmerkmale der Haftung“ verwirklicht haben (C-168/02, *Kronhofer*, Rz 18).

(b) Im vorliegenden Fall wären die Bekl nach § 905 Abs 2 ABGB aF verpflichtet gewesen, den geschuldeten Betrag auf ihre Gefahr und Kosten der Kl zu „übermachen“. Sie waren daher zu einem Verhalten an ihrem jeweiligen Sitz verpflichtet, das Vermögen der Kl hätte sich aber erst an deren eigenem Sitz vermehrt. Damit ist aber auch der – nach Auffassung des EuGH – haftungsbegründende „Schaden“ – nämlich das Unterbleiben der Vermögensvermehrung – erst dort eingetreten, und erst damit waren „sämtliche Tatbestandsmerkmale der Haftung“ verwirklicht (C-168/02, *Kronhofer*, Rz 18). Erfolgsort iSv Art 5 Nr 3 EuGVVO war daher im gegebenen Zusammenhang der Sitz der Kl.

(c) Die Zuständigkeit nach Art 5 Nr 3 EuGVVO ergibt sich daher, soweit der Handlungsort nicht ohnehin in Österreich liegt (oben 5.1.), daraus, dass der schädigende Erfolg letztlich erst durch das unterbliebene Einlangen der (angeblich) zu zahlenden Beträge bei der Kl in Österreich eingetreten ist. Sie ist daher auch für jenen Teil des Anspruchs zu bejahen, der sich auf Trägermaterial bezieht, das vor dem 16. 3. 2013 in Verkehr gebracht wurde.

4) ÖBl 2014, 278 (*Musger*).

Anmerkung:

Nach Befassung des EuGH (C-572/14, *Austro Mechna*) musste der OGH seine bisher **restriktive Auslegung des Art 5 Nr 3 EuGVVO aF** (nunmehr Art 7 Nr 2 EuGVVO neu) **aufweichen**: Vergütungsansprüche gem § 42 b UrhG können nach Ansicht des EuGH nämlich – entgegen der früheren Rsp des OGH (4 Ob 174/06 a) – sehr wohl am Wahlgerichtsstand des Art 5 Nr 3 EuGVVO aF geltend gemacht werden. Das **schädigende Ereignis** bestehe dabei darin, dass die Bekl die

in § 42 b UrhG vorgesehene Vergütung nicht gezahlt habe. Diese Begründung verwundert freilich insofern, als dem (behaupteten) Anspruch der Kl wohl jedenfalls ein anderer Rechtsgrund als die bloße Nichtzahlung der Vergütung zugrunde liegen muss; andernfalls hätte die Bekl im Fall der Zahlung nämlich rechtsgrundlos geleistet. Außerdem ließe sich mit der Argumentation des EuGH ganz generell jede auf einen bereicherungsrechtlichen Anspruch gestützte Klage problemlos unter Art 5 Nr 3 EuGVVO aF subsumieren; dies hat er in seiner



bisherigen Rsp aber abgelehnt (EuGH 189/87, *Kafelis*, Rz 19). Ein genauerer Blick auf Art 5 Nr 3 EuGVVO aF und § 42b UrhG erscheint daher lohnenswert.

Art 5 Nr 3 EuGVVO aF ist **gemeinschaftsrechtlich autonom auszulegen** (statt vieler *Simotta* in *Fasching/Konecny* V/1² Art 5 EuGVVO Rz 267). Das bedeutet aber bloß, dass für die Zwecke der Verordnung eigens zu definieren ist, wann ein Anspruch als vertraglich, bereicherungsrechtlich oder schadenersatzrechtlich zu klassifizieren ist (vgl zu diesen Kategorien EuGH 189/87, *Kafelis*). Zur Ermittlung der internationalen Zuständigkeit ist der Anspruch dann – auch wenn er dem nationalen Recht entspringt (und dort gegebenenfalls einer anderen Einteilung unterläge) – unter eine dieser Kategorien zu subsumieren. Für die entsprechende **Subsumtion des Vergütungsanspruchs nach § 42b UrhG** kann es mE weder eine Rolle spielen, dass der ErwGr 35 der InfoRL (2001/29/EG) den Begriff „Schaden“ (als mögliches Beurteilungskriterium für den gerechten Ausgleich) verwendet, noch, dass sich diese Diktion in weiterer Folge in einigen Judikaten des EuGH zu Art 5 Abs 2 lit b InfoRL verfestigt hat (etwa EuGH C-467/08, *Padawan*, Rz 40; C-462/09, *Stichting de Thuiskopie*, Rz 24; vgl dazu auch *Zemann*, Vorgaben aus Luxemburg für Reprographie-/Speichermedienvergütungssysteme, ÖBl 2016, 21). Denn Art 5 Abs 2 lit b InfoRL überlässt die **Ausgestaltung** des „gerechten Ausgleichs“ für den Rechteinhaber im Fall der Beschränkung seines ausschließlichen Vervielfältigungsrechts **den Mitgliedstaaten** (so auch EuGH C-572/14, *Austro Mechana*, Rz 18). Dass es sich dabei zwingend um einen (unter Art 5 Nr 3 EuGVVO aF zu subsumierenden) Schadenersatzanspruch handeln muss, lässt sich aus den diesbezüglich spärlichen Vorgaben nicht ableiten.

Die präzise **Ermittlung der Rechtsnatur des § 42b UrhG** (samt darin enthaltenem Rechtsgrund für die Leistung) ist bei genauerem Zusehen deswegen problematisch, weil sich die dort gewählte Konstruktion nur schwer in die gängigen zivilrechtlichen Kategorien einfügen lässt. Dass es sich bei § 42b UrhG um **keinen vertraglichen Anspruch** iSd Art 5 Nr 1 EuGVVO aF handelt, leitet der EuGH daraus ab, dass die Zahlungsverpflichtung der Bekl nicht freiwillig eingegangen wurde (EuGH C-572/14, *Austro Mechana*, Rz 37). Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass Verwertungsgesellschaften und Nutzerorganisationen gem § 20 Abs 1 Z 2 VerwGesG 2006 (nunmehr § 47 Abs 1 Z 2 VerwGesG 2016) nach Tunlichkeit Gesamtverträge „über die Abgeltung gesetzlicher Vergütungs- und Beteiligungsansprüche“ zu schließen haben. Warum es sich hingegen um einen **Schadenersatzanspruch** (und nicht um einen **bereicherungsrechtlichen Anspruch**) handeln soll, wurde in der Entscheidung des EuGH nicht weiter thematisiert. Ein Blick hinter die Bestimmung des § 42b UrhG zeigt, dass die Rechteinhaber in Ermangelung dieser Konstruktion – zumindest nach nationalem Einteilungsschema – teils **vertragliche** (die einzelnen redlichen Nutzer müssten andernfalls nämlich mit dem Urheber jeweils Nutzungsverträge abschließen), teils **bereicherungsrechtliche** (wenn die Nutzer eine

Vervielfältigung ohne Zustimmung des Urhebers vornehmen) und teils sogar **schadenersatzrechtliche** Ansprüche hätten (etwa wenn dem Urheber durch die Vervielfältigung Gewinne entgingen).

Da davon auszugehen ist, dass der überwiegende Anteil der so kanalisierten Ansprüche wohl die beiden letzten Kategorien betrifft, lässt sich die Klassifikation als Anspruch aus „unerlaubter Handlung“ iSd Art 5 Nr 3 EuGVVO aF mE durchaus rechtfertigen (vgl auch *Leible* in *Rauscher* [Hrsg], Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht I⁴ [2016] Art 7 Brüssel Ia-VO, der „Eingriffskonditionen“ [nach österr Verständnis: Verwendungsansprüche] aufgrund ihrer funktionalen Verwandtschaft zum Deliktsrecht von Art 7 Nr 2 EuGVVO neu erfasst sieht). Das „schädigende Ereignis“ kann aber auch unter Zugrundelegung dieser Sichtweise nicht in der Nichtzahlung der vorgesehenen Vergütung, sondern muss – im Einklang mit früheren Entscheidungen (vgl EuGH C-462/09, *Stichting de Thuiskopie*, Rz 35) und wie auch schon vom OGH in seiner Vorlagefrage angenommen (vgl OGH 4 Ob 177/14 d ÖBl-LS 2015/17 [Musger] = MR 2015, 91 [Walter]) – in der Werknutzung durch die Endverbraucher bestehen. Damit wäre aber wohl bereits der Ort der schädigenden Handlung – etwa mit Blick auf den Rückvergütungsanspruch bei Export der Speichermedien (§ 42b Abs 6 Z 1 UrhG) – problemlos in Österreich auszumachen.

Dessen ungeachtet ist der OGH nun freilich nicht nur im Anlassfall, sondern auch in künftigen Verfahren **an die Auslegung des EuGH gebunden** (dazu *Anzenberger*, Zur Bindungswirkung von Vorabentscheidungen, in *Clavora/Garber* [Hrsg], Das Vorabentscheidungsverfahren in der Zivilgerichtsbarkeit [2014] 177 [187]). Dass diese Auslegung in weiterer Folge aufgrund des mit dem Zahlungsverzugsgesetz **veränderten Erfüllungsorts von Geldschulden** (vgl § 907 a ABGB; gegebenenfalls iVm § 1420 ABGB) – gemessen am **Ort der schädigenden Handlung** – zu einer Aufspaltung der Zuständigkeit führen kann (es wurden nämlich Vergütungsansprüche aus der Zeit vor und nach Inkrafttreten des Zahlungsverzugsgesetzes geltend gemacht), ist zwar konsequent, aber prozessual dennoch unbefriedigend: Ein zweites Verfahren zwischen denselben Parteien über den (nahezu) selben Lebenssachverhalt ist nämlich nicht nur äußerst unökonomisch, sondern birgt auch die erhebliche Gefahr einander widersprechender Entscheidungen.

Das kann freilich nicht dem OGH zum Vorwurf gemacht werden; vielmehr zeigen sich hierin einmal mehr die Schwächen (vgl den nahezu bedeutungslosen Art 28 EuGVVO aF [nunmehr Art 30 EuGVVO neu]) des europäischen Zuständigkeitsrechts (kritisch schon *Geimer* in Anmerkung zu EuGH 189/87 NJW 1988, 3088). Dass der Kl ohnehin die Möglichkeit hat, die Klage „unter sämtlichen Gesichtspunkten vor das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten zu bringen“ (EuGH 189/87, *Kafelis*, Rz 20), ist dabei ein eher schwacher Trost. Über den **Anknüpfungspunkt des Erfolgsorts** konnte der OGH zwar im Anlassfall die internationale Zuständigkeit Österreichs „retten“. Im Zuge der soeben umgesetzten Liberalisierung des Verwertungs-





markts (vgl § 3 Abs 3 VerwGesG 2016) sind in Zukunft aber auch Konstellationen denkbar, in denen ausländische Verwertungsgesellschaften den Vergütungsanspruch nach § 42b UrhG geltend machen, sodass der Erfolgsort künftig nicht mehr notwendigerweise in Ös-

terreich liegt. Der vom OGH (sachlich jedenfalls gerechtfertigt) ergriffene „Rettungsanker“ könnte damit künftig in manchen Fällen nicht mehr verfangen.

*Philipp Anzenberger,
Graz*